

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8eeb4504-169d-3c12-b2d4-4ba03763aaeb>

| Bibliografie       |                                |
|--------------------|--------------------------------|
| Titel              | Telekommunikationsgesetz (TKG) |
| Amtliche Abkürzung | TKG                            |
| Normtyp            | Gesetz                         |
| Normgeber          | Bund                           |
| Gliederungs-Nr.    | 900-15                         |

## § 133 TKG - Sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen

(1) <sup>1</sup>Ergeben sich im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste anbieten, oder zwischen diesen und anderen Unternehmen, denen Zugangs- oder Zusammenschaltungsverpflichtungen aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugute kommen, trifft die Beschlusskammer, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist, auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten eine verbindliche Entscheidung. <sup>2</sup>Sie hat innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten, beginnend mit der Anrufung durch einen der an dem Streitfall Beteiligten, über die Streitigkeit zu entscheiden.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Streitigkeit in einem unter dieses Gesetz fallenden Bereich zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat fällt, kann jede Partei die Streitigkeit der betreffenden nationalen Bundesnetzagentur [\(1\)](#) vorlegen. <sup>2</sup>Fällt die Streitigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, so koordiniert sie ihre Maßnahmen mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten. <sup>3</sup>Die Beschlusskammer trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen.

(3) <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten nach Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur das GEREK beratend hinzuziehen, um die Streitigkeit im Einklang mit den in [§ 2](#) genannten Zielen dauerhaft beizulegen. <sup>2</sup>Sie kann das GEREK um eine Stellungnahme zu der Frage ersuchen, welche Maßnahmen zur Streitbeilegung zu ergreifen sind. <sup>3</sup>Hat die Bundesnetzagentur oder die zuständige nationale Regulierungsbehörde eines anderen betroffenen Mitgliedstaats das GEREK um eine Stellungnahme ersucht, so trifft die Beschlusskammer ihre Entscheidung nicht, bevor das GEREK seine Stellungnahme abgegeben hat. <sup>4</sup>[§ 130](#) bleibt hiervon unberührt.

(4) Die [§§ 126 bis 132](#) und [134 bis 137](#) gelten entsprechend.

*Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).*

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Müsste lauten: nationalen Regulierungsbehörde

